

Hygieneschutzkonzept für den Verein



TV Marktsteft

20. Fassung

Die Vorstandschaft des TV Marktsteft bittet euch, die Regeln zu beachten und einzuhalten. Wir müssen unseren Beitrag dazu leisten, dass mögliche Infektionsketten relativ „einfach“ nachvollziehbar sind.

Wir wünschen euch weiterhin alles Gute und euch und euren Familien viel Gesundheit.

Gelb hinterlegt sind die Änderungen der vorherigen Fassung.

Für alle Sportler und Zuschauer, auch auf dem Sitzplatz, gilt Maskenpflicht („FFP2“)!

Zutritt zu den Übungseinheiten und Spielen nach den jeweils aktuellen Vorgaben. Ein Nachweis ist dem Übungsleiter oder beim Eintritt dem Verantwortlichen vorzuzeigen.

Stand: 17.02.2022

Organisatorisches

- Durch **Vereinsmails, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und im TVM-Newsletter** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden Trainer und Übungsleiter über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Bei Kinder- und Jugendgruppen ist darauf zu achten, dass nur Personen auf dem Außengelände des TV Marktsteft und in der Mehrzweckhalle der Stadt Marktsteft sind, die in die Teilnehmerlisten eingetragen sind (Eltern sollen ihre Kinder möglichst am Eingang abgeben).
- Die Vorstandschaft des TV Marktsteft behält sich vor, bei Verstoß gegen die geltenden Vorgaben, die Mannschaft vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Die Mitglieder der Übungseinheiten sollten möglichst in Sportkleidung zum Training/Übungsstunde kommen.
- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Übungsstunde (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Coronainfektion nachweisen, wird das **Betreten der Umkleiden, des Außengeländes und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt (TVM-Umkleide).
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten aus den Geräteräumen etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2-Maske)** in der Mehrzweckhalle Marktsteft und dem Außengelände des TV Marktsteft.
- In unseren (TVM-Kabine) sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hochfrequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe werden nach jeder Übungseinheit durch den Übungsleiter desinfiziert. Nach Möglichkeit sind die Türen offen zu halten, um Kontaktflächen zu reduzieren.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine **FFP2-Maske**.

- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** im privaten PKW, das Tragen von Masken im Fahrzeug empfohlen wird.
Bei Fahrten mit dem Vereinsbus besteht Maskenpflicht (**FFP2-Maske**), während der gesamten Fahrt.
- Trainingsgruppen sollten möglichst immer aus einem **festen Teilnehmerkreis** bestehen. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert (Vorlagen im Ballraum).
Nach der Trainingseinheit müssen die Teilnehmerlisten in den Briefkasten der Geschäftsstelle des TV Marktstett eingeworfen werden.
- Während der Trainings- und Sporteinheiten sollten **Zuschauer** (Eltern) fernbleiben.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen zur 2Gplus / 2G / 3G - Regelung

- Vor **Betreten der Sportstätte (Indoor)** wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem **3G-Nachweis** (Geimpft/Genesen und Getestet) die Sportanlage betreten.
- Im **Rahmen des Outdoor-Sports** wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem **3G-Nachweis** (Geimpft/Genesen und Getestet) die Sportanlage betreten.
- Die Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person (i.d.R. Übungsleiter) zu kontrollieren.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins vor Ort. Diese Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Maßnahmen vor Betreten Mehrzweckhalle und des TVM – Außengeländes

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion vorweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**. Mitglieder, die während des Trainings oder Wettkampfes Symptome entwickeln, verlassen unverzüglich die Sportanlage
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Vor Betreten der Mehrzweckhalle und dem Außengelände steht Handdesinfektionsmittel bereit
- Beim Betreten der **Mehrzweckhalle und des Außengeländes besteht Maskenpflicht (FFP2-Maske)** bis zum Beginn der Übungsstunde.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainings-/Übungseinheit** wird das Außengelände des TV Marktstett und die Mehrzweckhalle unmittelbar verlassen.
- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern muss beachtet werden.
- Die Kontaktflächen werden **nach der Benutzung gereinigt/desinfiziert**.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2-Maske)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2-Maske)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen und keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ausgeschlossen vom Wettkampfbetrieb sind auch Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.
- Auch für die Athleten und sonstige Teilnehmer am Wettkampf (Heim- und Gastverein) gilt die Nachweispflicht nach „**3G**“. Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt.
- Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass auch **der Gast-Verein nur mit „3G“ die Sportstätte betritt und zudem über weitere Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.

- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2-Maske)**.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m in der gesamten Sportstätte**.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen oder keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.
- **Der Zugang zur Mehrzweckhalle ist auch für Zuschauer mit einem 2G-Nachweis zulässig.**
- Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

Marktsteft, den 17.02.2022

Ort, Datum


Unterschrift 1.Vorstand

Training und Wettkämpfe sind nur für folgenden Personenkreis erlaubt:

- **Aktuell keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).**
- **welche keine Krankheitssymptome vorweisen oder keiner Quarantänemaßnahme unterliegen**

Der Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- • Personen, die geimpft sind,
- • Personen, die als genesen gelten,
- • Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- • minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Die 3G-Regelung findet Anwendung auf die Indoor-Sportausübung. Der Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- • PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- • PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- • „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist in negatives Testergebnis vorzuweisen (PCR-Test, Schnelltest oder beaufsichtigter Selbsttest zulässig).